

# STADT NEUBUKOW DER BÜRGERMEISTER



**Neubukow, den 26.04.2021**

„Die Lage in MV ist weiter kritisch, auch wenn die Inzidenz zuletzt leicht gesunken ist. Das Corona-Virus hat sich im ganzen Land ausgebreitet und unser Gesundheitssystem ist stark belastet. Unser Ziel ist es, in einem ersten Schritt deutlich unter 100 und in einem zweiten deutlich unter 50 Neuinfektionen zu kommen.“ (Auszug aus dem Regierungsportal MV. Zitat von Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, nach der Sonder-Kabinettsitzung am 22.04.2021 aufgrund der Verabschiedung des neuen Bundesinfektionsschutzgesetzes.)

Die Landesregierung MV hat die Einschränkungen in den nächsten Wochen in einer neuen Verordnung festgelegt. Auch die Stadt Neubukow passt ihre Maßnahmen an, über die wir Sie nachfolgend informieren. Die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.04.2021 sowie die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock vom 23.04.2021 werden wie folgt umgesetzt. Diese Verordnung und die damit verbundenen Maßnahmen gelten bis zum 22.05.2021:

## **Rathaus, Bürgertelefon:**

Die Arbeitsfähigkeit unserer Stadtverwaltung muss sichergestellt werden. Deshalb finden zum Schutz der Mitarbeiter\*innen und Bürger vorerst bis zum 22.05.2021 keine persönlichen Sprechzeiten statt.

Die Mitarbeiter\*innen sind zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, donnerstags von 09:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr) nur telefonisch, per E-Mail oder per Post für Sie erreichbar und werden sich wie gewohnt gern um Ihr Anliegen kümmern. Wir bitten aber darum, nur in dringenden Fällen und nur nach telefonischer Vereinbarung in das Rathaus zu kommen.

Die jeweiligen Durchwahlen finden Sie auf [www.neubukow.de](http://www.neubukow.de) unter dem Punkt Rathaus/Rufnummern Stadtverwaltung bzw. im Schaukasten vor dem Rathaus.

Sollten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow Hilfe (z.B. bei Erledigungen, Einkäufen) benötigen (z.B. weil Sie selbst, die Familie oder Nachbarn nicht helfen können) rufen Sie bitte im Rathaus unter 038294 / 78231 an.

Für weitere Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der Stadt Neubukow fallen, wurde beim Landkreis Rostock ein Bürgertelefon eingerichtet: 03843 / 755 69 999 (Mo-Fr 08:00-16:00 Uhr). Ebenso können spezielle Fragen auch am Bürgertelefon der Landesregierung MV gestellt werden: 0385 / 588 11 3 11.

### **Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege:**

Die Schulen und Kindertagesstätten sind geschlossen. Die Notbetreuung (nur mit Nachweis) wird in der Grundschule, Regionalschule (bis Klasse 6) und im Hort der Stadt Neubukow sichergestellt. Es ist eine Selbsterklärung sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers erforderlich. Nur mit diesen Nachweisen ist eine Notbetreuung in den Schulen möglich. Soweit eine Notbetreuung im Hort erforderlich wird, können berechtigte Eltern diese bei der Stadt Neubukow beantragen. Die Abschlussklassen der Regionalen Schule erhalten weiter Präsenzunterricht. Die übrigen Klassen gehen in den Distanzunterricht.

Aktuelle Informationen für die Schüler der Regionalen Schule „Heinrich Schliemann“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt [www.schliemannschule.com](http://www.schliemannschule.com).

Aktuelle Informationen für die Schüler der Grundschule „Am Hellbach“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt [www.grundschule-nebukow.de](http://www.grundschule-nebukow.de).

### **Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte:**

Die Stadt Neubukow setzt bis einschließlich 22.05.2021 alle öffentlichen Veranstaltungen aus.

Bürgerinnen und Bürgern werden bis zum 22.05.2021 angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben sowie im Falle zulässiger Zusammenkünfte möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren Person zulässig. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es wird dringend empfohlen, die Zahl der Haushalte, aus der die weiteren Personen kommen, möglichst konstant und klein zu halten.

Laut Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock vom 23.04.2021 ist derzeit von 22:00 Uhr bis 05.00 Uhr eine Ausgangsbeschränkung im gesamten Landkreis verhängt worden. Diese Maßnahme sieht das Bundesinfektionsschutzgesetz vor, wenn die sogenannte Inzidenz zwischen 100 und 150 liegt. Der Aufenthalt zu dieser Zeit außerhalb des eigenen Wohnraumes ist dann nur mit triftigem Grund erlaubt.

Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Behörde festzulegen.

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ist das Abstandhalten nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Tragen einer Atemschutzmaske (z.B. FFP2) ist in Bussen, Straßenbahnen und Zügen Pflicht; auch in deren öffentlichen Bereichen ist eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (Wartehallen, Bushaltestelle), wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Es wird im Übrigen dringend empfohlen, in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Im Rahmen der Beförderung in einem privaten Fahrzeug haben Mitfahrer, sofern sie nicht dem Hausstand des Fahrzeugführers angehören, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Trauungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 10 Personen und Beisetzungen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 30 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Die Hygieneregeln (u.a. das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes) sind einzuhalten.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Großveranstaltungen Volks-, Dorf- und Stadt- sowie Schützenfeste. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind unzulässig.

Weiterhin sind Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften (z.B. in Kirchen) nur zulässig, wenn die Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden eingehalten und Auflagen erfüllt werden: u.a. Einhaltung des Abstandes, Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes (wenn Abstand nicht eingehalten wird), kein Gemeindegesang, Aushänge und ggf. Hinweise für Teilnehmer.

### **Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

Bis einschließlich 22.05.2021 bleiben der Jugendclub (Kröpeliner Straße 23), die Sporthalle, das Bürgerhaus und der Seniorentreff geschlossen. Auch die Bibliothek ist geschlossen. Ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebes unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

Weiterhin sind sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels für Kunden geschlossen. Hiervon ausgenommen sind u.a. der Einzelhandel mit überwiegendem Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Drogerien, Optiker, Tankstellen, Blumenläden, Großhandel, Gartenbaucenter sowie Buchhandlungen. Baumärkte sind im Landkreis Rostock geöffnet. Bei einem Inzidenzwert über 100 ist der Zutritt nur mit Termin und negativem Test möglich. Der geöffnete Einzelhandel darf jedoch nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen. Der Verkauf mittels Abholung und Lieferdienst bleibt auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet.

In den geöffneten Verkaufsstellen im Einzelhandel sowie in Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und zum Schutz von Mitarbeitern und Besuchern u.a. folgende Auflagen zu erfüllen: Abstandspflicht von mindestens 1,50 Metern, Kundenbegrenzung durch Korbpflicht, Zugangskontrollen, Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes für Beschäftigte (nicht wenn andere Schutzmaßnahmen vorhanden oder Abstand bei Verräumen der Waren vorhanden ist) und Kunden (nicht Kinder vor Schuleintritt oder Menschen mit nachgewiesener Beeinträchtigung), Hinweis auf bargeldlose Zahlung, ggf. Erteilung von Hausverboten.

Kosmetikstudios, Nagelstudios, Sonnenstudios und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereiches und Friseuren sind u.a. Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen und die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes einzuhalten.

Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen. Das gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Betrieben des Heilmittelbereiches.

In Arztpraxen, Physiotherapien oder anderen Gesundheitspraxen sind u.a. die Hygieneanforderungen, Mindestabstand und das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes vorgeschrieben.

Kinos und Autokinos, Theater und Konzerthäuser, Spielhallen, Zirkusse und ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Schausteller), soziokulturelle Zentren und Jugendclubs sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

Kulturellen Ausstellungen, Museen, Gedenkstätten, und ähnlichen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der Betrieb und Besuch der Außenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks ist unter Einhaltung der Auflagen, u.a. Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln, gestattet.

Weiterhin sind Spezialmärkte (wie Floh-, Trödel-, Jahrmärkte) bis einschließlich 22.05.2021 untersagt. Der Wochenmarkt freitags in Neubukow findet weiterhin statt. Es besteht dort jedoch die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Indoor-Freizeitaktivitäten und Indoor-Spielplätze sind geschlossen. Auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen, anderen Spielplätzen im Freien sind u.a. die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Der Trainings-, Spiel-, und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf öffentlichen und privaten Sportaußenanlagen ausgeübt werden. Auch die Ausübung von kontaktlosem Sport, den Kinder bis 14 Jahre unter Anleitung ausüben, ist in Gruppen bis max. 5 Kindern zulässig.

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind bis einschließlich 22.05.2021 geschlossen.

Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen sind für den Publikumsverkehr bis einschließlich 22.05.2021 geschlossen. Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind unter Einhaltung der Auflagen zulässig.

## **Beherbergung und Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern**

Hotels, Pensionen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze sowie private und gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht zwingend erforderliche berufliche und private Reisen sowie Besuche von Verwandten, Freunden und Bekannten zu verzichten.

Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt u.a. nicht für Personen mit Hauptwohnsitz in MV, Auszubildende, Hochschulüler, Personen, die beruflich in MV sind. Auch Personen, aus Anlass einer moralischen Verpflichtung, eines Umzugs, unaufschiebbarer Maßnahmen zur medizinischen Vorsorge, zur Rehabilitation oder zur Eheschließung dürfen einreisen. Private Besuche bei Familienangehörigen (Kernfamilie) sind möglich.

Hinsichtlich bestehender Anmelde-, Test- und Nachweispflichten für die Einreise nach Deutschland aus ausländischen Risikogebieten wird auf die Coronavirus- Einreiseverordnung verwiesen.

## **Besuchs- und Betretungseinschränkungen zu Einrichtungen**

Die Betretung und der Besuch von Personen in stationären und teilstationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, betreutes Wohnen sowie Kinder- und Jugendhilfe sind untersagt. Der Besuch in Krankenhäusern sowie in anderen o.g. Einrichtungen ist nur durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. In Härtefällen (z.B. Sterbebegleitung) kann die Leitung Ausnahmen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen zulassen.

Ziel dieser genannten Maßnahmen und damit verbundenen weiteren Beschränkung im öffentlichen Bereich ist es, die Übertragungswege des Corona-Virus zu unterbrechen und einzudämmen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die momentane Situation. Sie können sich je nach Lage jederzeit ändern. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, die wir auf unserer Internetseite und in den öffentlichen Aushängen bekannt geben.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Internetseiten:

des Landkreises Rostock ([www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)),

der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns ([www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de)),

der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)) sowie

des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)).